
S 26 AS 2353/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	26
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 2353/14
Datum	07.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährleistung von passiven Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes verweist die Kammer gemäß [§ 105 Abs 1 S 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm [§ 136 Abs 2 S 1 SGG](#) auf die Ausführungen auf Seite 2 (dort unter "I.") bis Seite 3 (dort bis vor "II.") des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 25. September 2014, mit dem dieser den Widerspruch des Klägers vom 25. August 2014 gegen die ablehnende Entscheidung des Beklagten vom 31. Juli 2014 als unbegründet zurückwies.

Wegen der Begründung des Beklagten verweist die Kammer gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 136 Abs 2 S 1 SGG](#) auf die Ausführungen auf Seite 3 (dort ab "II.") bis Seite 8 (dort bis zum Wort "Rechtsbehelfsbelehrung") des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 25. September 2014.

Mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2014 hat bei dem Sozialgericht Neuruppin am 29. Oktober 2014 eingegangen hat der Kläger bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben, mit der er sein auf Gewährung von passiven Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II gerichtetes Begehren weiter verfolgt. Er meint im Wesentlichen, die Leistungsausschlussgründe des [Â§ 7 Abs 1 S 2 Nr 1 SGB II](#) und [Â§ 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB II](#) lägen nicht vor: Zum einen habe der Kläger keinen Aufenthaltsstatus zum Zwecke der Arbeitssuche. Der Kläger gelte schon mit Blick auf seine steuerliche Erfassung als Arbeitnehmer. Im Übrigen habe der Kläger als Unionsbürger aufgrund einer Vorbeschäftigung den Arbeitnehmerstatus erlangt. Zum anderen greife der Leistungsausschluss generell nur, sofern die Arbeitssuche alleiniger Zweck des Aufenthaltes sei. Weil aber die Ehefrau des Klägers bis Ende 2014 noch einer Beschäftigung in der Republik Polen und einer geringfügigen Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland nachgegangen sei und daher als Arbeitnehmerin gegolten habe, stehe dem Kläger auch das Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger zu. Im Übrigen seien dem Kläger ohnehin nach "höchster Rechtsprechung" jedenfalls nach sechs Monaten Grundsicherungsleistungen zu gewähren.

Der Kläger beantragt (nach seinem schriftsätzlichlichen Vorbringen sinngemäß),

die mit dem Bescheid des Beklagten vom 31. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. September 2014 verlautbarte ablehnende Verfügung aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm passive Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II mit Wirkung ab dem 24. August 2014 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung seines Antrages macht er im Wesentlichen geltend, der Kläger, der im sozialgerichtlichen Verfahren nur seine individuellen Ansprüche und nicht auch diejenigen seiner Ehefrau und seiner Tochter geltend machen könne, unterliege jedenfalls dem Leistungsausschlussgrund des [Â§ 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB II](#), weil sich sein Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergebe. Zwar greife dieser Ausschlussgrund nicht ein, wenn sich der Kläger als Arbeitnehmer im Bundesgebiet aufhalte. Diese Voraussetzung habe jedoch nicht vorgelegen, weil der Kläger (nur) in der Republik Polen Arbeitnehmer gewesen sei, woran sich durch dessen Eigenschaft als Grenzbürger auch nichts ändere. Mangels eines Beschäftigungsverhältnisses in der Bundesrepublik Deutschland liege kein Aufenthalt als Arbeitnehmer im Sinne des [Â§ 2 Abs 2 Nr 1, Alt 1 FreizügG/EU](#) vor. Lediglich der Bezug des Arbeitslosengeldes bis zum 23. August 2014 habe einen Bezug zum deutschen Arbeitsmarkt vermittelt. Dies habe zur Folge gehabt, dass

ihm (nur) bis zu diesem Zeitpunkt ergÄnzende Leistungen nach dem SGB II zugestanden hÄtten. Mit dem Wegfall des Bezuges von Arbeitslosengeld sei auch der Arbeitsmarktbezug weggefallen, so dass dem KlÄnger folgerichtig auch nicht erneut Leistungen nach dem SGB II zu gewÄhren gewesen seien. Die Voraussetzungen fÄr eine FreizÄgigkeitsberechtigung nach Â§ 2 Abs 2 Nr 3 FreizÄgG/EU und Â§ 2 Abs 2 Nr 4 FreizÄgG/EU sowie Â§ 2 Abs 2 Nr 7 FreizÄgG/EU oder als FamilienangehÄrlicher nach Â§ 2 Abs 2 Nr 6, Â§ 3 FreizÄgG/EU lÄngen nicht vor. Aufgrund der HilfebedÄrftigkeit im Sinne des [Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB II](#) scheide auch eine FreizÄgigkeitsberechtigung als Nicht-ErwerbstÄtiger nach Â§ 2 Abs 2 Nr 5, Â§ 4 FreizÄgG/EU aus. Der KlÄnger kÄnne sein Aufenthaltsrecht auch nicht als FamilienangehÄrlicher der in Â§ 2 Abs 2 Nr 1 bis 5 FreizÄgG/EU genannten UnionsbÄrger ableiten, weil die Ehefrau des KlÄngers angesichts ihrer vÄllig untergeordneten und unwesentlichen Arbeitsleistung nicht zum Personenkreis der Arbeitnehmer gehÄrt habe. Ein vorÄbergehendes Aufenthaltsrecht nach [Â§ 25 Abs 4](#) des Aufenthaltsgesetzes aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitÄren oder persÄnlichen GrÄnden sei schon dem Grunde nach nicht geeignet, dem Leistungsausschluss entgegen zu stehen. SchlieÃlich folge fÄr den KlÄnger auch ein Aufenthaltsrecht nicht aus Art 10 VO 492/2011/EU, weil die damals 2 1/2 Jahre alte Tochter des KlÄngers weder am allgemeinen Unterricht noch an einer Lehrlings- und Berufsausbildung teilgenommen habe.

Mit Beschluss vom 26. September 2018 hat das Gericht den Landkreis Uckermark als TrÄger der Sozialhilfe beigeladen.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÄndung trÄgt er im Wesentlichen vor, klagegegenstÄndlicher Zeitraum sei der 24. August 2014 bis zum 23. November 2014, weil der KlÄnger am 24. November 2014 eine TÄtigkeit aufgenommen habe. Wenn sich ein Aufenthaltsrecht des KlÄngers allein aus dem Zwecke der Arbeitssuche ergebe, sei ein Anspruch nach dem SGB XII in Betracht zu ziehen. Allerdings sei der KlÄnger schon wegen [Â§ 21 S 1 SGB XII](#) von Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen, weil er als erwerbsfÄhiger HilfebedÄrftiger vom Grundsatz alle Voraussetzungen des Leistungsanspruches nach [Â§ 7 Abs 1 S 1 SGB II](#) erfÄlle. GrundsÄtzlich komme zwar ein Anspruch aus [Â§ 23 Abs 1 S 3 SGB XII](#) in Betracht. Diese Ermessensnorm setze aber voraus, dass eine Leistungserbringung im konkreten Einzelfall gerechtfertigt sei. Nicht bereits der Umstand, dass sich der KlÄnger lÄnger als sechs Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte, fÄhre fÄr sich allein zu einer Ermessensreduzierung auf Null. Es liege insbesondere keine Aufenthaltsverfestigung vor: Der KlÄnger und seine Ehefrau hÄtten nie versicherungspflichtig in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet. Der KlÄnger und seine Ehefrau seien in der Republik Polen gemeldet, sie verfÄgten dort Äber ein Girokonto, Äber welches auch eine Vielzahl von Buchungen abgewickelt worden seien. Im Äbrigen sei auch noch darauf hinzuweisen, dass Sozialhilfe nicht nur einkommens-, sondern auch vermÄgensabhÄngig sei. Der KlÄnger sei

jedenfalls auch Eigentümer eines Kraftfahrzeuges sowie einer Eigentumswohnung im polnischen Lezno; Letztere sei zwar angesichts des seiner Mutter eingeräumten lebenslangen Wohnrechts nicht sofort verwertbar. Indes komme vor diesem Hintergrund ohnehin nur eine darlehensweise Gewährung von Sozialhilfeleistungen in Betracht, die wegen des in der Vergangenheit liegenden Zeitraumes mangels Behebbarkeit einer etwaigen Notlage ausgeschlossen sei. Darüber hinaus seien die Eigentumsverhältnisse an der Wohnung in Stettin, wo der Kläger und seine Familie ebenfalls gemeldet seien, unklar.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Verfügung vom 17. Februar 2020 zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Prozessakte und die den Kläger, dessen Ehefrau und dessen Tochter betreffenden Verwaltungsakten Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen, über die die Kammer gemäß [§ 105](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklärt ist, die Beteiligten zuvor mit Verfügung vom 25. November 2019 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsform ordnungsgemäß angeordnet worden sind, eine ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht ebenso wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung weder zur Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 [B 2 U 308/13 B](#), RdNr 8 mwN) noch zu einem umfassenden Rechtsgespräch verpflichtet ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 R 8/14 R](#), RdNr 23), haben keinen Erfolg.

1. a) Gegenstand des Klageverfahrens ist die mit dem Bescheid des Beklagten vom 31. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. September 2014 verlautbarte ablehnende Verfügung, mit der er die Gewährung von passiven Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch [§ 48a](#) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) mit Wirkung ab dem 24. August 2014 abgelehnt hat. Streitgegenstand ist deshalb der Anspruch des Klägers auf Gewährung von passiven Grundsicherungsleistungen nach den Bestimmungen des SGB II ab diesem Zeitpunkt, ohne dass der Kläger den Zeitraum begrenzt hätte.

b) Nicht Streitgegenstand ist indes ein etwaiger Anspruch des Klägers gegen den Beigeladenen auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII, weil der anwaltlich vertretene Kläger insoweit einen entsprechenden prozessualen (Hilfs-)Antrag nicht gestellt hat. Gegen diese Auslegung sprechen auch nicht die Regelung des [§ 123 SGG](#) und die damit einhergehenden "Vergünstigungen" durch Aspekte der "Meistbegünstigung" (vgl. hierzu nur Bundessozialgericht, Urteil vom 07. November 2006 [B 7b AS 8/06 R](#), RdNr 11 mwN). Nach der genannten

Vorschrift des [Â§ 123 SGG](#) entscheidet das Gericht zwar \ddot{A} ber die von der KlÃ¤gerin oder dem KlÃ¤ger erhobenen AnsprÃ¼che, ohne an die Fassung der AntrÃ¤ge gebunden zu sein. Indes ist bei einem von einem Rechtsanwalt oder einem anderen qualifizierten ProzessbevollmÃ¤chtigten gestellten Antrag in der Regel $\hat{=}$ und auch hier $\hat{=}$ anzunehmen, dass dieser das Gewollte richtig wiedergibt (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 05. Juni 2014 $\hat{=}$ B 10 $\hat{=}$ GG 29/13 B, RdNr 12 mwN), weshalb auch fÃ¼r eine anderweitige (erweiternde) Auslegung oder gar "Umdeutung" kein Raum verbleibt. Von professionell vertretenen KlÃ¤gern darf insoweit eine konkrete und unmissverstÃ¤ndliche Antragstellung und entsprechende Verfolgung von AnsprÃ¼chen erwartet werden.

2. a) Zutreffend verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1, [Â§ 54 Abs 4 SGG](#) und [Â§ 56 SGG](#)), mit der er die GewÃ¤hrung von Leistungen unter Aufhebung der ablehnenden VerfÃ¼gung zu erreichen sucht. Das so verstandene statthafte Anfechtungs- und Leistungsbegehren ist auch im \ddot{A} brigen zulÃ¤ssig.

b) aa) Soweit das Vorbringen des KlÃ¤gers auch dahin verstanden werden kÃ¶nnte, dass er darÃ¼ber hinaus auch LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r seine Ehefrau und seine Tochter geltend machen mÃ¶chte, wÃ¼rden sich die hierauf gerichteten kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklagen ([Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG, [Â§ 56 Abs 4 SGG](#) und [Â§ 56 SGG](#) sowie [Â§ 74 SGG](#) iVm [Â§ 59](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) und [Â§ 60 ZPO](#)) indes als unzulÃ¤ssig erweisen. Denn das klÃ¤gerische Vorbringen kann nicht dahin ausgelegt werden, dass neben dem schriftsÃ¤tzlich im Rubrum ausdrÃ¼cklich allein genannten KlÃ¤ger mit ihm auch IndividualansprÃ¼che der weiteren Mitglied des Bedarfsgemeinschaft $\hat{=}$ der Ehefrau und der Tochter des KlÃ¤gers $\hat{=}$ geltend gemacht werden. Die vom Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 07. November 2006 $\hat{=}$ [B 7b AS 8/06 R](#) $\hat{=}$ (dort RdNr 14 aE) zur Vermeidung von Irritationen bei den Betroffenen hinsichtlich des Rechtsinstituts der Bedarfsgemeinschaft "geschaffene" \ddot{A} bergangszeit (bis zum 30. Juni 2007) ist seit langem und war auch zum Zeitpunkt der Klageerhebung abgelaufen. Weil die Richtigkeit der EinrÃ¤umung einer solchen Frist bei professionell vertretenen KlÃ¤gern ohnehin zweifelhaft ist, besteht regelmÃ¤Ãig $\hat{=}$ zumindest bei professionell vertretenen KlÃ¤gern $\hat{=}$ keine Befugnis des Gerichts, \ddot{A} ber die AnsprÃ¼che sÃ¤mtlicher Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Sache zu entscheiden, wenn $\hat{=}$ wie hier $\hat{=}$ nur ausdrÃ¼cklich fÃ¼r ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Klagen erhoben worden sind (vgl. dazu etwa Sozialgericht Neuruppin, Gerichtsbescheid vom 12. Oktober 2015 $\hat{=}$ [S 26 AS 259/11](#), RdNr 21 mwN).

bb) Gegen diese Auslegung sprechen auch hier nicht die Regelung des [Â§ 123 SGG](#) und die damit einhergehenden "VergÃ¤nstigungen" durch Aspekte der "MeistbegÃ¤nstigung". Nach der genannten Vorschrift des [Â§ 123 SGG](#) entscheidet das Gericht zwar \ddot{A} ber die von der KlÃ¤gerin oder dem KlÃ¤ger erhobenen AnsprÃ¼che, ohne an die Fassung der AntrÃ¤ge gebunden zu sein. Indes ist bei einem von einem Rechtsanwalt oder einem anderen qualifizierten ProzessbevollmÃ¤chtigten gestellten Antrag in der Regel $\hat{=}$ und auch hier $\hat{=}$ anzunehmen, dass dieser das Gewollte richtig wiedergibt, weshalb auch hier fÃ¼r

eine anderweitige (erweiternde) Auslegung oder gar "Umdeutung" kein Raum verbleibt, zumal nicht erkennbar ist, dass sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jeweils ihre eigenen Ansprüche verfolgen. Von professionell vertretenen Klägern darf auch insoweit eine konkrete und unmissverständliche Antragstellung und entsprechende Verfolgung von Ansprüchen erwartet werden.

3. Das danach allein zulässige Anfechtungsbegehren des Klägers ist jedoch nicht begründet, weil die Entscheidung des Beklagten in seinem Bescheid vom 31. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. September 2014 rechtmäßig ist und der Kläger hierdurch nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten beschwert wird ([Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG](#)).

a) Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch des Klägers gegenüber dem Beklagten auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II sind die [Â§§ 19 ff iVm Â§§ 7 ff SGB II](#), jeweils in der Fassung, die die genannten Vorschriften vor dem Beginn des streitgegenständlichen Zeitraums hatten, weil in Rechtsstreitigkeiten über bereits abgeschlossene Bewilligungszeiträume das zum damaligen Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden ist (sog Geltungszeitraumprinzip, vgl dazu nur Bundessozialgericht, Urteil vom 11. Juli 2019 [â B 14 AS 44/18 R](#), RdNr 12 mWN).

b) aa) Dem Kläger stehen bereits dem Grunde nach keine Ansprüche auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu. Insoweit hat der Beklagte die Gewährung entsprechender Leistungen zu Recht abgelehnt, weil der Kläger nach Maßgabe des [Â§ 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB II](#) aF von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist. Nach [Â§ 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB II](#) aF sind "ausgenommen" also keine leistungsberechtigten Personen im Sinne des [Â§ 7 Abs 1 S 1 SGB II](#) aF und [Â§ 7 Abs 2 SGB II](#) und ohne Leistungsberechtigung nach dem SGB II [â Ausländer](#), deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen. Von diesem Leistungsausschluss umfasst sind erst recht die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der EU, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (EU-Ausländer) und nicht über eine materielle Freizügigkeitsberechtigung nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU [â FreizügG/EU](#)) oder ein Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verfügen (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 12. September 2018 [â B 14 AS 18/17 R](#), RdNr 17 unter Hinweis auf Bundessozialgericht vom 30. August 2017 [â B 14 AS 31/16 R](#), RdNr 22; Bundessozialgericht, Urteil vom 09. August 2018 [â B 14 AS 32/17 R](#), RdNr 18; so seit dem 29. Dezember 2016 im Übrigen auch [Â§ 7 Abs 1 S 2 Nr 2 Buchst a SGB II](#)).

bb) Wie der Beklagte zu Recht entschieden hat, ergibt sich das Aufenthaltsrecht des Klägers allein aus dem Zweck der Arbeitssuche. Er kann sich nicht auf materielle Freizügigkeitsberechtigungen nach dem FreizügG/EU oder ein Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG berufen, die nicht von diesem Leistungsausschluss umfasst sind.

aaa) Die Voraussetzungen für eine Freizügigkeitsberechtigung nach [Â§ 2 Abs 2](#)

Nr 1 Freiz^{1/4}gG/EU liegen mangels Arbeitnehmereigenschaft des Kl^{1/4}gers in der Bundesrepublik Deutschland nicht vor.

bbb) Auch folgt eine Freiz^{1/4}gigkeitsberechtigung offenkundig nicht aus Â§ 2 Abs 2 Nr 1a Freiz^{1/4}gG/EU bis Â§ 2 Abs 2 Nr 4 Freiz^{1/4}gG/EU.

ccc) Aufgrund der Hilfebed^{1/4}rftigkeit des Kl^{1/4}gers im Sinne des [Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB II](#) scheidet auch eine Freiz^{1/4}gigkeitsberechtigung als Nicht-Erwerbst^{1/4}tiger nach Â§ 2 Abs 2 Nr 5, Â§ 4 Freiz^{1/4}gG/EU aus.

ddd) Auch liegen die Voraussetzungen des Â§ 2 Abs 2 Nr 6, Â§ 3 Freiz^{1/4}gG/EU ersichtlich nicht vor. Der Kl^{1/4}ger kann sein Aufenthaltsrecht nicht als Familienangeh^{1/4}riger von den in Â§ 2 Abs 2 Nr 1 bis 5 Freiz^{1/4}gG/EU genannten Unionsb^{1/4}rgern ableiten, weil die Ehefrau des Kl^{1/4}gers angesichts ihrer v^{1/4}llig untergeordneten und unwesentlichen Arbeitsleistung nicht zum Personenkreis der Arbeitnehmer geh^{1/4}rt hat.

eee) Keine Anhaltspunkte gibt es daf^{1/4}r, dass der Kl^{1/4}ger ^{1/4}ber ein Daueraufenthaltsrecht nach Â§ 2 Abs 2 Nr 7, Â§ 4a Freiz^{1/4}gG/EU verf^{1/4}gt haben k^{1/4}nnte. F^{1/4}r dessen Begr^{1/4}ndung gen^{1/4}gt nicht bereits ein aufgrund der generellen Freiz^{1/4}gigkeitsvermutung als rechtm^{1/4}ig anzusehender Aufenthalt (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 12. September 2018 â^{1/4} [B 14 AS 18/17 R](#), RdNr 26 unter Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 30. August 2017 â^{1/4} [B 14 AS 31/16 R](#), RdNr 23 sowie Bundessozialgericht, Urteil vom 09. August 2018 â^{1/4} [B 14 AS 32/17 R](#), RdNr 20).

fff) Auch ein vor^{1/4}bergehendes Aufenthaltsrecht nach [Â§ 25 Abs 4](#) des Aufenthaltsgesetzes aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanit^{1/4}ren oder pers^{1/4}nlichen Gr^{1/4}nden ist schon dem Grunde nach nicht geeignet, dem Leistungsausschluss entgegen zu stehen.

ggg) Schlie^{1/4}lich folgt f^{1/4}r den Kl^{1/4}ger auch kein Aufenthaltsrecht aus Art 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europ^{1/4}ischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 ^{1/4}ber die Freiz^{1/4}gigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27. Mai 2011, S 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22. April 2016, S 1) ge^{1/4}ndert worden ist, weil die damals 2 1/2 Jahre alte Tochter des Kl^{1/4}gers weder am allgemeinen Unterricht noch an einer Lehrlings- und Berufsausbildung teilgenommen hat.

hhh) Im ^{1/4}brigen sieht die Kammer insoweit gem^{1/4} [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 136 Abs 3 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr^{1/4}nde ab und folgt der zutreffenden Begr^{1/4}ndung im Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 25. September 2014 auf Seite 3 (dort ab dem letzten Absatz) bis Seite 8 (dort bis zum dritten Absatz). Dar^{1/4}ber hinaus verweist die Kammer in entsprechender Anwendung der Regelungen des [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 136 Abs 3 SGG](#) auf die zutreffenden Ausf^{1/4}hrungen des Beklagten in dessen Schriftsatz vom 03. September 2019 (Seite 1 (dort ab dem zweitletzten Absatz) bis Seite 3 (dort bis zum zweiten Absatz)). Den dortigen Erw^{1/4}gungen hat der Kl^{1/4}ger auch im

Klageverfahren nach Auffassung der Kammer nichts Entscheidungserhebliches entgegen gesetzt.

cc) Entgegen der Auffassung des Klägers ist der Leistungsausschluss auch mit EU-Recht vereinbar, wie sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ergibt (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 12. September 2018 â [B 14 AS 18/17 R](#), RdNr 27 unter Hinweis auf EuGH vom 11. November 2014 â [C-333/13](#) â Dano, [NJW 2015, 145](#); EuGH vom 15. September 2015 â [C-67/14](#) â Alimanovic, [NJW 2016, 555](#); EuGH vom 25. Februar â [C-299/14](#) â Garcia-Nieto, [NJW 2016, 1145](#)).

dd) Auch das Gleichbehandlungsgebot des Art 1 des Europäischen E rsorgeabkommens (EFA) steht dem Leistungsausschluss des Klägers als polnischem Staatsangehörigen nicht entgegen. Denn das EFA ist schon nach seinem pers nlichen Anwendungsbereich nicht einschlägig, weil die Republik Polen kein Unterzeichnerstaat dieses Abkommens ist (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 12. September 2018 â [B 14 AS 18/17 R](#), RdNr 27).

ee) Schließlich steht dem Leistungsausschluss auch Verfassungsrecht nicht entgegen. Dieser ist mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenw rdigen Existenzminimums aus [Art 1 Abs 1 GG](#) iVm dem Sozialstaatsprinzip des [Art 20 Abs 1 GG](#) vereinbar, weil der Kl ger grunds tzlich Zugang zu existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII haben (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 12. September 2018 â [B 14 AS 18/17 R](#), RdNr 28 unter Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 30. August 2017 â [B 14 AS 31/16 R](#), RdNr 29 ff; Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde hiergegen durch das Bundesverfassungsgericht vom 21. August 2018 â [1 BvR 2674/17](#)).

c) Ob dem Kl ger ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII zusteht, durfte die Kammer bei dieser Sachlage dagegen nicht pr fen, weil die Entscheidungsbefugnis des Gerichts nur so weit reicht wie die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen. Dies ist hinsichtlich dieser Leistungsanspr che wegen des Fehlens eines auf Gew hrung von Leistungen nach dem SGB XII gerichteten prozessualen (Hilfs-)Antrag (siehe dazu oben unter 1. b)) nicht der Fall.

4. Wenn danach das Anfechtungsbegehren unbegr ndet ist, gilt Gleiches denknotwendig auch f r das Leistungsbegehren, weil in Verfahren der vorliegenden Art eine zul ssige und begr ndete Leistungsklage wegen des der Kombination immanenten Stufenverh ltnisses ihrerseits eine zul ssige und begr ndete Anfechtungsklage voraussetzt und weil zugunsten des Klägers â wie aufgezeigt â ein Anspruch auf Gew hrung der begehrten Leistungen nicht besteht.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus [  193 Abs 1 und Abs 4 SGG](#). Es entsprach dabei der Billigkeit, dass die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten haben, weil der Kl ger mit seinem Begehren vollumf nglich unterlag.

6. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben ([Â§ 183 S 1 SGG](#)).

Rechtsmittelbelehrung

(â;)

(â;)

Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 16.07.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024